

# **Mündliche Noten von SuS mit sehr hoher Abwesenheit**

**Beitrag von „BlackandGold“ vom 1. November 2024 09:26**

## Zitat von Valerianus

§48 Absatz 4 und 5 Schulgesetz NRW - entschuldigt verpasste Leistungsnachweise (mündlich wie schriftlich) werden nachgeholt bzw. durch andere Prüfungen (z.B. Feststellungsprüfung) ersetzt. Unentschuldigt verpasste sind schlicht ungenügend.

Da haut auch kein Jurist irgendwas, wenn es eine gesetzliche Regelung gibt.

Das ist falsch.

Unentschuldigtes Fehlen ist keine Verweigerung nach §48 Abs. 5 SchulG NRW. Denn für eine Verweigerung muss überhaupt die Möglichkeit bestanden haben, die Leistung zu erbringen.

Das Thema haben wir mWn im Forum schonmal häufiger durchgekaut. Mindestens in meinem Regierungsbezirk hat Dezernat 48 da auch schon mehrfach Widersprüchen gegen solche Notengebungen Recht gegeben.

Langes unentschuldigtes Fehlen ist ein Bußgeld-Thema.